



Quartierverein Maihof - Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- 10 Der Quartierverein Maihof, als Rechtsnachfolger der am 30.11.1929 gegründeten Gesellschaft Pro Rotsee, ist ein Verein mit juristischer Persönlichkeit im Sinne von Artikel 60 und ff. ZGB mit Sitz in Luzern, er ist politisch und konfessionell neutral.
- 11 Der Quartierverein Maihof (QVM) bezweckt den Zusammenschluss der Bewohner des Maihofquartiers zur Wahrung von baulichen, hygienischen, verkehrstechnischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolizeilichen Fragen. Er vertritt die Interessen des Quartiers, setzt sich für die gemeinnützigen Bestrebungen ein und kann Vereinigungen beitreten oder unterstützen, die gleiche oder ähnliche Ziele gesetzt haben.
- 12 Der Quartierverein Maihof übernimmt mit Pachtvertrag den Rotsee, überwacht und fördert die Ufergestaltung sowie Fauna und Flora.
- 120 Für die Bewirtschaftung des Rotsees und die Fischereiaufsicht besteht ein besonderes Reglement.

2. Mitgliedschaft

- 20 Der Quartierverein Maihof umfasst
- Einzelmitglieder
 - Familienmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönnermitglieder
- 201 Bewohner, Grundeigentümer und juristische Personen des Quartiers können, sofern Sie in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand als Einzelmitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe des Grundes verweigert werden.
- 202 Verheiratete Personen mit gemeinsamem Haushalt im Quartier können die Familienmitgliedschaft erwerben. Jedes Familienmitglied ist einzeln wahl- und stimmberechtigt. Einzel- und Familienmitglieder, welche aus dem Quartier wegziehen, können dem Verein auf Wunsch weiterhin angehören.
- 203 Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zu Freimitgliedern ernennen. Diese sind vom Vereinsbeitrag befreit.
- 204 Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernennen, wer sich um den Verein und seine Ziele ganz besonders verdient gemacht hat.
- 205 Der Vorstand kann auf schriftliches Gesuch hin Personen, welche nicht Bewohner oder Grundeigentümer des Quartiers sind, als Gönnermitglied aufnehmen. Für die Gönnermitglieder gilt die Vergünstigung für die Sportfischerei am Rotsee nicht.

- 21 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und durch Ausschluss. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 210 Wer trotz Mahnung seine finanziellen Pflichten nicht erfüllt oder den Aufnahmebedingungen nicht mehr genügt, wird vom Vorstand als Mitglied gestrichen.
- 211 Mitglieder, die den Interessen des Vereines zuwiderhandeln oder ihm zur Unehre gereichen, können durch die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

3. Organisation

- 30 Die Organe des Quartiervereins Maihof sind
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- 31 Die **Generalversammlung** ist oberstes Vereinsorgan, sie findet ordentlicherweise jährlich einmal, und zwar im ersten Quartal statt. Der Vorstand gibt das Datum der Generalversammlung bis Ende Dezember des Vorjahres bekannt.
- 310 Die Einladungen dazu haben unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Traktandenwünsche und die dazugehörigen Anträge sind bis spätestens 3 Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.
- 32 Die Generalversammlung ist zuständig zur Behandlung folgender Traktanden:
1. Protokoll
 2. Mutationen und Ausschlüsse
 3. Jahresbericht des Präsidenten
 4. Jahresbericht der Fischereikommission
 5. Rechnungsablage
 6. Revisorenbericht
 7. Wahl
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 8. Jahresbeitrag und Budget
 9. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 10. Statutenänderungen
 11. Vereinsauflösung
- 33 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder schriftlich durch ein Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Sie hat innerhalb dreier Monate stattzufinden.
- 34 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder können -mit Ausnahme des Präsidenten- für den Rest der Amtsdauer vom Vorstand aus ersetzt werden. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- 35 Der Vorstand besorgt die gesamte Geschäftsführung, vertritt den Verein nach aussen und erstattet der Generalversammlung Bericht über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, allenfalls auch dem Verein fernstehende Fachleute zu Rate zu ziehen sowie Delegierte und nichtständige Kommissionen zu bestimmen.
- 36 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Protokollführer
 - Obleute der Fischereikommission
 - zwei bis fünf Beisitzer
- 360 Der **Präsident** steht dem Verein und dem Vorstand vor, beruft die Versammlung und Sitzungen ein, leitet sie, erstellt den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung und führt, zusammen mit dem Sekretär oder Kassier, die rechtsverbindliche Unterschrift. Er gehört ex officio allen Kommissionen an, kann aber zu ihren Sitzungen ein anderes Mitglied abordnen.
- 361 Der **Vizepräsident** übernimmt die Funktion des Präsidenten, sofern dieser in Ausstand oder in der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- 362 Der **Sekretär** führt die Mitgliederkontrolle und besorgt im Auftrag des Präsidenten die laufende Korrespondenz.
- 363 Der **Kassier** führt das gesamte Rechnungswesen. Der Kassier hat zu zweit mit dem Präsidenten zu zeichnen (Unterschrift).
- 364 Der Protokollführer verfasst die Protokolle aller Versammlungen und Sitzungen.
- 366 Die Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- 37 Die Rotseekommission wird vom Vorstand auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, wovon zwei Mitglieder aus dem Vorstand vom Quartierverein delegiert sind. Die Kommission konstituiert sich selbstständig. Der Vorsitzende wird jeweils für ein Jahr bestimmt. Die Delegierten des Vorstandes können dieses Amt nicht ausüben. Kommissionsmitglieder sind wieder wählbar.
- 370 Die Rotseekommission ist für alle Belange im und am Rotsee zuständig. Sie leitet und besorgt die fischereitechnische Bewirtschaftung des Rotsees, die Fischereiaufsicht sowie den Unterhalt und die Pflege des Rotsees und seiner Ufer. Dazu organisiert sich die Kommission in einer Gruppe Fischerei und in einer Gruppe Unterhalt. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung regelmässig Bericht.
- 371 Die Tätigkeiten der Rotseekommission haben sich nach den Bestimmungen des Pachtvertrages, des Pflichtenheftes und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen (Bundesgesetz über die Fischerei [SR 923.0], Fischereigesetz [SRL 720], Fischereiverordnung [SRL 721], Verordnung zum Schutze des Rotsees und seiner Ufer [SRL 711d]) zu richten.

- 38 Die drei Rechnungsrevisoren sind auf eine Amtsdauer von drei Jahren zu wählen. Das amtsälteste Mitglied waltet als Präsident, das amtsjüngste Mitglied als Ersatzmann. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Rechnungsrevisor aus. Für ihn wird an der Generalversammlung ein neues Mitglied gewählt.
- 380 Die Rechnungsrevisoren prüfen das Kassa- und Rechnungswesen und erstatten der Generalversammlung über ihren Befund einen eingehenden Bericht.
- 39 Der Vorstand ist ermächtigt, zur Aufsicht über die Fischerei, Flora und Fauna die erforderlichen Anzahl Aufseher zu bestimmen. Sie sind zu vereidigen und haben über alle Beobachtungen den Obleuten der Fischereikommission oder dem Vereinspräsidenten unverzüglich zu berichten.

4. Finanzielles

- 40 Die Einnahmen des Quartiervereins Maihof bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Erlös aus Fischereipatenten
 - Zinsen aus Kapitalanlagen
 - Spenden
- 400 Wertpapiere sind bei einer Schweizer Bank zu verwahren.
- 401 Die Mitglieder des Vorstandes, der Rotseekommission, Ehrenmitglieder und Aufsichtsorgane sind beitragsfrei. Sie dürfen unentgeltlich die Sportfischerei im Rotsee betreiben.
- 41 Ordentliche Ausgaben, die durch den normalen Geschäftsgang bedingt sind, liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes. Für andere protokollgebundene Aufwendungen ist der Vorstand bis zum Betrage von sFr. 2000.-- im Einzelfall zuständig. Finanzielle Haftbarkeit besteht einzig für das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den aktuellen Jahresbeitrag.

5. Wahl und Abstimmungen

- 50 An der Generalversammlung wird offen gewählt oder gestimmt, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der Anwesenden geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- 500 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr.
- 501 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über nicht ordnungsgemäss traktandierter Anträge bedarf es zu deren Annahme einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 502 Statutenänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind und wenn sie mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gutheissen.

6. Übergangsbestimmungen

- 60 Der Quartierverein Maihof kann nur aufgelöst werden, wenn diese Absicht in der Einladung zur betreffenden Generalversammlung ausdrücklich erwähnt wird und wenn vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 600 Ein bei der Auflösung bestehendes Vermögen ist in erster Linie für die Gründung eines neuen Quartierverein Maihof mit gleichen Zielen bereitzustellen. Akten und Vermögen sind in der Zwischenzeit der Luzerner Kantonalbank in Verwahrung zu geben. Die auflösende Generalversammlung regelt die Verwaltung für die vereinslose Zeit.
- 601 Das Vereinsvermögen darf in keinem Fall für private Zwecke verwendet werden.
- 61 Diese Statuten ersetzen jene vom 11. März 1986. Sie treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft.
- 62 Also beschlossen und genehmigt an der 74. Generalversammlung vom 5. März 2004.

Für den Quartierverein Maihof:

Der Präsident

Oskar Scherer

Die Sekretärin

Erika Burkard